



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Vermittlungsausschuss hat gestern beschlossen, dem Bundestag und dem Bundesrat vorzuschlagen, wie die Arbeitslosen- und die Sozialhilfe zum 1. Januar 2005 zusammengelegt werden könnten.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Aufgrund der kurzen Fristen zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage stellen die Antworten nur den aktuellen Stand der Diskussion dar; viele Fragen können von daher nicht abschließend und umfassend beantwortet werden.

Angenommen, Bundestag und Bundesrat übernehmen das Vermittlungsergebnis:

- 1. Wie viele Menschen in Schleswig-Holstein wären nach Ansicht der Landesregierung ab dem 1. Januar 2005 direkt von der Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe betroffen?**

Nach den derzeit vorliegenden Zahlen geht die Landesregierung von rd. 130.000

Bedarfsgemeinschaften aus.

Wie viele Angehörige dieser Menschen wären zusätzlich mit betroffen?

Hierzu liegen derzeit noch keine belastbaren Zahlen vor.

2. Was muss die Bundesregierung im Einzelnen noch leisten, damit bei Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum 01. Januar 2005 sicher ist, dass alle Anspruchsberechtigten in Schleswig-Holstein pünktlich ihre Leistungen erhalten?

Die Landesregierung hat – auch anlässlich der Beratungen im Bundesrat am 09.07.2004 – darauf hingewiesen, dass für eine reibungslose Umsetzung eine Reihe von Voraussetzungen noch zu sichern sind. Dazu gehören insbesondere

- eine rechtzeitige Kooperation der Träger in Arbeitsgemeinschaften,
- ein zügiger Abschluss des Auswahlverfahrens zur kommunalen Option,
- die Lösung der Personalfragen (Bereitstellung, Qualifikation),
- ein funktionsfähiges IT-Verfahren und
- der notwendige Fortbestand der kommunalen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften.

Das Land erwartet, dass die an der Umsetzung dieses Reformprojektes Beteiligten, insbesondere die Bundesregierung und mit ihr die Bundesagentur für Arbeit alles in ihrer Macht stehende tun, um in diesen Bereichen die notwendige Sicherheit zu schaffen.

Hierzu gehört insbesondere auch eine dauerhafte Informations- und Unterstützungsarbeit für die Akteure, d.h. die Agenturen für Arbeit und die kommunale Ebene sowie transparente Entscheidungen bei aufkommenden Fragen zur Umsetzung von Hartz IV. Dies gilt auch für die Rolle der Bundesagentur für Arbeit und ihrer Dienststellen.

Bis wann müsste die Bundesregierung diese Voraussetzungen hierfür nach Ansicht der Landesregierung jeweils geschaffen haben?

Fragen hinsichtlich der organisatorischen Ausgestaltung (Optionsmodell, Arge) müssen bis spätestens Ende August geklärt sein.

Fragen hinsichtlich der technischen Abwicklung - insbesondere IT- Verfahren - müssen im Verlauf des Herbstes geklärt sein.

3. Was muss die Bundesagentur für Arbeit im Einzelnen noch leisten, damit bei Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum 01. Januar

2005 sicher ist, dass alle Anspruchsberechtigten in Schleswig-Holstein pünktlich ihre Leistungen erhalten?

Die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit hat die folgenden Termine zur Umsetzung von Hartz IV benannt:

19.07.2004: Beginn des Versands der Anträge auf Bezug des Arbeitslosengeldes II an die Arbeitslosenhilfebezieher.

20.07.2004: Beginn der Entgegennahme der durch die BA versandten Anträge und Herstellung der Bearbeitungsreife.

04.10.2004: Freischaltung des EDV-Verfahrens und Beginn der Bewilligungen.

20.12.2004: Spätester Anweisungstermin für pünktliche Januar-Zahlung.

Im Vermittlungsverfahren wurde beschlossen, dass kommunale Eingliederungsmaßnahmen, die mit Zustimmung der Agenturen für Arbeit nach dem 31. Juli 2004 begonnen werden, noch bis zum Jahresende 2005 aus dem Eingliederungstitel des SGB II finanziert werden. Die Landesregierung erwartet von den Beteiligten der Umsetzung des SGB II eine konstruktive Inanspruchnahme dieses Instrumentes zur Gestaltung des Überganges vom BSHG ins SGB II.

Bis wann müsste die Bundesagentur für Arbeit diese Voraussetzungen hierfür nach Ansicht der Landesregierung jeweils geschaffen haben?

Bei Einhaltung dieses Terminplanes ist nach Aussage der Bundesagentur für Arbeit gewährleistet, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende pünktlich an die betroffenen Menschen, die bisher in der Verantwortung der Arbeitsverwaltung liegen, ausgezahlt werden kann.

Die im Vermittlungsverfahren beschlossene Lösung ermöglicht, bei entsprechender Inanspruchnahme, einen gestaltbaren Übergang zu den aktivierenden Leistungen des SGB II.

4. Was muss die Landesregierung im Einzelnen noch leisten, damit bei Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum 01. Januar 2005 sicher ist, dass alle Anspruchsberechtigten in Schleswig-Holstein pünktlich ihre Leistungen erhalten?

Die Landesregierung ist bei der Umsetzung des SGB II in keiner Trägerrolle. Die grundgesetzliche Einstufung der Kommunen als verfassungsmäßige Bestandteile der Länder bindet die Landesregierung jedoch unmittelbar in die SGB II Umsetzung ein.

Vor diesem Hintergrund steht die Landesregierung in der Pflicht, den Prozess der SGB II Umsetzung aktiv zu begleiten und die landesrechtlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Übergang in die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu schaffen.

Kurzfristiger Regelungsbedarf ergibt sich aus der Rolle der Länder bei der Umsetzung der SGB II – Experimentierklausel zur kommunalen Option. So sind entsprechende Anträge von kommunalen Trägern an die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde gebunden. Für den Fall, dass mehr Optionsanträge gestellt werden sollten, als dem jeweiligen Land zustehen, muss die zuständige oberste Landesbehörde dem Bund eine entsprechende Auswahl vorschlagen.

Bis wann müsste die Landesregierung diese Voraussetzungen hierfür ihrer Ansicht nach jeweils geschaffen haben?

Die landesrechtlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Übergang müssen unmittelbar nach der parlamentarischen Sommerpause geschaffen werden.

5. Was müssen die Kommunen in Schleswig-Holstein im Einzelnen noch leisten, damit bei Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum 01. Januar 2005 sicher ist, dass alle Anspruchsberechtigten in Schleswig-Holstein pünktlich ihre Leistungen erhalten?

Die Kommunen müssen jetzt gemeinsam mit den Arbeitsagenturen Arbeitsgemeinschaften errichten – die Arbeitsgemeinschaft stellt den Regelfall dar - oder bei Wahrnehmung der Aufgabe in eigener Trägerschaft eigenständig die notwendigen Strukturen, personell wie organisatorisch und ausstattungstechnisch, zur Umsetzung von Hartz IV ohne weitere Verzögerung schaffen.

Bis wann müssten die Kommunen in Schleswig-Holstein diese Voraussetzungen hierfür nach Ansicht der Landesregierung jeweils geschaffen haben?

Die organisatorischen Voraussetzungen müssen bis spätestens Ende August geschaffen sein.

Das SGB II lässt den Kreisen und Kreisfreien Städten bis zum 15. September 2004 Zeit, sich zur Wahrnehmung der kommunalen Option zu erklären. Dies ist der gesetzlich festgelegte, späteste Zeitpunkt hierfür.

Um eine rechtzeitige Umsetzung von Hartz IV in der Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte gewährleisten zu können, sollte nach Auffassung der Landesregierung ohne weitere Verzögerung mit den notwendigen Vorbereitungen in den ggf. optionswilligen Kreisen und kreisfreien Städten begonnen werden.

6. Bei welchen der in den Antworten zu Frage 2. bis 5. aufgezählten Leistungen erwartet die Landesregierung Schwierigkeiten, sie rechtzeitig zu erbringen?

Durch die Ergebnisse des Bundesratsvermittlungsausschusses sind die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige termingerecht zum 01. Januar 2005 erfolgen kann.

Die Landesregierung sieht nach derzeitigem Stand grundsätzlich keine unüberwindbaren Probleme, die die Umsetzung des SGB II zum 01. Januar 2005 verhindern werden.

Eine Systemreform wie die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, die größte sozialpolitische Reform in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, die ein neues Zusammenspiel der bisherigen Akteure erfordert, stellt naturgemäß alle Beteiligten vor besondere Herausforderungen.

Das Land wird die organisatorische Umsetzung der Reform durch die Arbeitsverwaltung, die Kommunen und die Beschäftigungsgesellschaften weiterhin moderierend unterstützen und, soweit notwendig, aktiv gestalten, um eine fristgerechte Umsetzung der Leistungen des SGB II zu erreichen.

Welche konkreten Schwierigkeiten erwartet die Landesregierung in diesen Fällen?

Die Landesregierung erwartet derzeit keine unüberwindbaren Schwierigkeiten. Sie hat aber – auch anlässlich der Beratungen im Bundesrat am 9.7.2004 – darauf hingewiesen, dass für eine reibungslose Umsetzung eine Reihe von Voraussetzungen noch zu sichern sind, insbesondere

- eine rechtzeitige Kooperation der Träger in Arbeitsgemeinschaften,
- ein zügiger Abschluss des Auswahlverfahrens zur kommunalen Option,
- die Lösung der Personalfragen (Bereitstellung, Qualifikation),
- ein funktionsfähiges IT-Verfahren,
- Planungssicherheit für die kommunalen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften und
- die Abwicklung der im Rahmen der Reform vereinbarten finanziellen Entlastung der Kommunen.

7. Nach welchen Kriterien werden die 69 Gemeinden ausgewählt, die die gemeindeangehörigen Langzeitarbeitslosen eigenverantwortlich betreuen dürfen?

Die Verteilung der 69 Kommunen auf die Länder erfolgt nach dem Stimmgewicht der Länder im Bundesrat, d.h. für Schleswig-Holstein ergeben sich vier Optionsmöglichkeiten.

Die 69 Gemeinden müssen gemäß SGB II Träger der neuen Leistung sein. Dies sind in Schleswig-Holstein die Kreise und kreisfreien Städte. Sie müssen besondere Einrichtungen zur Durchführung ihrer SGB II–Aufgaben errichten, sich zur Mitwirkung an der dem BMWA obliegenden Wirkungsforschung zur Experimentierklausel sowie zur Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit verpflichten und sind der Aufsicht der Länder unterworfen.

Übersteigt die Zahl der Optionswilligen den Länderanteil, erfolgt eine Vorauswahl durch das Land als Vorschlag zur Entscheidung durch den Bund. Das Wirtschaftsministerium des Landes wird für diesen Fall Auswahlkriterien – in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den anderen Ländern und den Kommunalen Landesverbänden – festlegen.

Sollte nicht jedes Land seine ihm zugeteilten Optionsmöglichkeiten ausschöpfen, können die überzähligen Optionsmöglichkeiten nach einem Verteilungsverfahren, gemessen an der Einwohnerzahl, auf die entsprechenden Länder verteilt werden. Diese weitere Verteilung erfolgt durch den Bund.

Erwartet die Landesregierung, dass auch Gemeinden aus Schleswig-Holstein dazugehören werden?

Ja.

8. Wie wird die Landesregierung dafür sorgen, dass die geplanten Zuweisungen des Bundes an die Kommunen vollständig und unverzüglich an die Kommunen in Schleswig-Holstein weitergeleitet werden?

Durch § 7 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2004/2005 ist das Finanzministerium ermächtigt, in Ausgaben einzuwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.

Ein solcher Fall liegt bei der Zusage des Bundes zu einer Beteiligung an den Unterkunftskosten vor; entsprechende Einnahme- und Ausgabebetitel werden im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung eingerichtet werden.

Nach Abstimmung eines Verteilungsschlüssels mit den Kommunalen Landesver-

bänden werden die Zahlungen des Bundes jeweils unverzüglich weitergeleitet werden.

Wie hoch schätzt die Landesregierung die Verwaltungskosten des Landes im Jahr 2005 hierfür, und wem—wenn überhaupt—wird die Landesregierung diese Kosten in Rechnung stellen?

Die entstehenden Verwaltungskosten schätzt die Landesregierung gegenwärtig als gering ein; diese werden ggf. vom Land getragen.

9. Welche finanziellen Be- und Entlastungen des Landes erwartet die Landesregierung für das Jahr 2005 im Einzelnen wegen der Zusammenlegung der Arbeitslosen- und der Sozialhilfe?

Die Landesregierung hat erklärt, sich durch die finanziellen Folgen aus der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe nicht bereichern zu wollen, aber auch nicht zusätzlich belastet zu werden. Entlastungen werden beim Wohngeld (rd. 55,4 Mio. €) erwartet, Belastungen beim Asylbewerberleistungsgesetz (rd. 1,85 Mio. €) und aus der Abtretung von Umsatzsteueranteilen (rd. 33,3 Mio. €).

Wird die Landesregierung eine eventuelle finanzielle Nettoentlastung des Landes den Kommunen in Schleswig-Holstein zuweisen?

Wenn teilweise, warum nur teilweise?

Wenn nein, warum nicht?

Sämtliche Be- und Entlastungen des Landes aus der Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe werden saldiert mit den Kommunen abgerechnet.